

Die direkte Demokratie in den USA

(nicht betrachtet wird hier die lokale Ebene)

Die direkte Demokratie in den USA ist eine der ältesten modernen direkten Demokratien: in der Schweiz für die nationale Ebene 1891 eingeführt, in South Dakota 1897.

Befördert wurde die **Einführung** durch soziale Ungerechtigkeit und Korruption.

Soziale Rechte und Bürgerrechte mit der direkten Demokratie zu erkämpfen, hat eine große Tradition; so wurde z.B. im ganzen amerikanischen Westen das Frauenwahlrecht per Volksentscheid eingeführt. In Oregon wurde zudem die Todesstrafe abgeschafft, die 8-Stunden-Woche eingeführt und ein Mindestlohn festgesetzt, Marihuana für medizinische Zwecke legalisiert und die Tabaksteuer erhöht.

Diese Tradition erschwert, den „Wer an sich“ der direkten Demokratie zu erkennen; ihre Effekte werden zumeist anhand konkreter Entscheidungen bewertet.

Die Möglichkeit, **Initiativen aus dem Volk** zu starten, gibt es in 24 US-Staaten.

21 Staaten haben sowohl Gesetzes- (Statutory Initiative), wie auch Verfassungsinitiativen (Constitutional Initiative), 3 Staaten kennen nur Verfassungsinitiativen.

Die **Unterschriftenhürde** für Volksbegehren liegt zwischen 2 % und 15 % für Gesetzesinitiativen und Verfassungsinitiativen. In der Regel sind die Hürden für Verfassungsinitiativen höher.

Die Hürden beziehen sich meist auf die Anzahl der Wähler zur jeweils letzten Gouverneurswahl; nur in wenigen Ländern ist das Quorum auf die gesamte Zahl der Stimmberechtigten (registrierte Wähler) bezogen.

Die **Sammlungsfristen** für Volksbegehren liegen im Schnitt bei 15 Monaten.

2 Staaten haben gar keine Sammlungsfristen.

Die kürzesten Fristen mit 90 Tagen finden sich in Oklahoma und mit 150 Tagen in Kalifornien.

Die längste Frist mit 4 Jahren hat Florida.

Eine Befristung der Sammlungszeit ergibt sich auch dadurch, dass die Volksentscheide an Wahltermine gekoppelt sind: Die Sammlungsfrist endet im Schnitt 4 Monate vor einem Wahltermin, in South Dakota 1 Jahr, in Colorado und Ohio 3 Monate vor der Wahl.

Quoren für Volksbegehren und Behandlung im Parlament Übersicht

US-Staat	Jahr der Einführung	Quorum für Gesetzesinitiativen (GI)	Quorum für Verfassungsinitiativen (VI)	Territoriales Unterschriftsquorum	Behandlung im Parlament
Alaska	1959	10%	nicht möglich	ja	nur GI
Arizona	1912	10%	15%	nein	nein
Arkansas	1910	8%	10%	ja	nein
Colorado	1910	5%	5%	nein	nein
Florida	1968	nicht möglich	8%	ja	nein
Idaho	1912	6%	nicht möglich	nein	nein
Illinois	1970	nicht möglich	10%	nein	nein
Maine	1908	10%	nicht möglich	nein	nur GI
Kalifornien	1911	5%	8%	nein	nein
Massachusetts	1918	3%	3%	ja	GI und VI
Michigan	1913	8%	10%	nein	nur GI
Mississippi	1992	nicht möglich	12%	ja	nur VI
Missouri	1908	5%	8%	ja	nein
Montana	1906	5%	10%	ja	nein
Nebraska	1912	7%	10%	ja	nein
Nevada	1912	2%	2%	?	nur GI
North Dakota	1914	2%	4%	nein	nein
Ohio	1912	3%	10%	ja	nur GI
Oklahoma	1907	8%	15%	nein	nein
Oregon	1902	8%	10%	nein	nein
South Dakota	1897	5%	10%	nein	nein
Utah	1900	10%	nicht möglich	ja	nein
Washington	1912	8%	nicht möglich	nein	nein
Wyoming	1968	15%	nicht möglich	ja	nur GI

Abstimmungshürden gibt es nur für verfassungsändernde Volksentscheide, und nur in fünf Ländern: Massachusetts (30 %), Mississippi (40 %), Nebraska (35 %), Washington (33,3 %), Wyoming (50 %).

In Nevada muss das Volk zweimal abstimmen und in Florida ist die Entscheidung an eine qualifizierte Mehrheit von 60 % und an eine territoriale Beteiligungshürde gebunden.

In 49 Staaten sind **obligatorische Verfassungsreferenden** (Constitutional Referendum) vorgeschrieben (einziger Staat ohne obligatorisches Verfassungsreferendum: Delaware).

In 14 Ländern wird den Bürgern zudem regelmäßig (alle 2 bis 10 Jahre) die Frage vorgelegt, ob die Einsetzung einer verfassungsgebenden Versammlung gewünscht ist (Period Convention Question).

Vom Parlament angesetzte **Referenden** über einfache Gesetze (Voluntary Referendum) gibt es in 26 Staaten, außer den 24 Staaten mit direkter Demokratie noch in New Mexiko und Maryland.

Qualifizierte Mehrheiten für die Entscheidung des Parlamentes, ein einfaches Gesetz dem Volk direkt vorzulegen, sind nicht bekannt.

Themenausschlüsse gibt es nur in 15 Staaten.

Zugelassen sind generell und überall auch finanzwirksame Volksbegehren; nur in 5 Staaten sind Volksinitiativen zu Steuern beschränkt; Kostendeckungsvorschläge sind so gut wie unbekannt; allerdings hat z.B. Oregon 2004 den Kostendeckungsvorschlag für Volksinitiativen eingeführt.

Die **Anwendung** der direkten Demokratie nimmt zu; das trifft sowohl für Initiativen aus dem Volk wie auch für das Parlament zu.

Die lebendigste Praxis in ...

Oregon	349 Volksinitiativen seit Einführung (Stand 2008)
Kalifornien	312
Colorado	208
North Dakota	178
Arizona	169

Mindestens noch einmal so viele Volksentscheide sind von den Parlamenten als Referenden angesetzt worden; die Anzahl der Referenden ist meist größer als die Zahl der Volksentscheide, die auf Initiativen aus dem Volk zurückgehen, z.B. Arizona Nov. 2010: von 10 Volksentscheiden nur eine Volksinitiative.

Bezahlte Unterschriftensammler sind mittlerweile der Normalfall. Die Unterschriftensammlungen werden zum größten Teil über Agenturen organisiert.

Der Preis pro Unterschrift liegt bei durchschnittlich 5 Dollar; am Anfang einer Sammlung werden 0,70 Dollar gezahlt, gegen Ende bis zu 8 Dollar.

Es gibt aber auch ehrenamtliche Sammlungen, vor allem von Tierschutzorganisationen und Kirchen; hier belaufen sich die Kosten auf 0,30 Dollar pro Unterschrift.

In Montana, Nebraska, North Dakota, Oregon, South Dakota und Wyoming ist die Bezahlung pro Unterschrift verboten; gezahlt wird hier ein Stundenlohn. 50 Jahre lang war die Bezahlung von Unterschriftensammlern in Oregon überhaupt verboten; dies hat das Bundesverfassungsgericht gekippt.

Für Volksbegehren wird mit Kosten von bis zu 500.000 Dollar gerechnet, für den Abstimmungskampf mit bis zu 30 Millionen Dollar. Der Einsatz des Geldes verhindert allerdings eher Volksinitiativen als dass es hilft, sie durchzusetzen.

Eine Kostenerstattung für Initiativen, wie bereits in sechs der deutschen Bundesländer, gibt es in keinem US-Staat.

Abstimmungsbroschüren (Voter pamphlet) sind in 11 Staaten gesetzlich vorgeschrieben.

Die meisten Staaten veröffentlichen laufende Volksbegehren online.

Die Informationen an die Abstimmenden beinhalten einen Slogan (der festgelegt wird vom Secretary of state – oft politisch intendiert und sorgt so für Konflikte mit den Initiative), den Text der Gesetzes-Initiative, eine Zusammenfassung (meist formuliert vom Secretary of state), Argumente Pro und Contra und die größten Spenden an die Initiative.

Vom **Parlament** werden Volksinitiativen nur in acht Ländern behandelt (s. Tabelle).

Nur in fünf Ländern kann das Parlament eine Alternativvorlage mit zur Abstimmung stellen.

In den Abstimmungsbroschüren finden sich keine Stellungnahmen von Regierung und Parlament.

Bei der Übertragung der direkten Demokratie von der Schweiz nach Oregon ist das Zusammenspiel von direkter und repräsentativer Demokratie ausgeblendet worden. Da sich aber andere Staaten am „Oregon system“ orientiert haben, sind direkte und repräsentative Demokratie in fast allen Staaten kaum verzahnt.

Die **Abänderbarkeit** von Volksentscheiden durch das Parlament, insbesondere zu Verfassungsänderungen, ist erheblich erschwert.

In Arizona und Michigan wird eine Drei-Viertel-Mehrheit im Parlament hierfür verlangt, in Arkansas, Nebraska, Nevada, Oregon und Washington eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

In Kalifornien ist eine Abänderbarkeit gar nicht möglich, es sei denn die Initiative gestattet dies ausdrücklich; oft werden mit dem Volksentscheid auch die Quoren für eine Abänderbarkeit durch das Parlament festgelegt.

In einigen Ländern ist eine Abänderbarkeit erst nach einer bestimmten Frist möglich; diese ist mit 7 Jahren in Nevada am längsten; ansonsten beläuft sie sich auf 2-3 Jahre.

Für Volksentscheide kann der Gouverneur sein Vetorecht, das er für vom Parlament verabschiedete Gesetze hat, nicht geltend machen.

Die **Direktwahl** von Gouverneur und Secretary of state (ähnlich Staatskanzleiminister) gibt es in allen Staaten.

Auf lokaler Ebene werden auch der Bürgermeister, Richterämter, der Sheriff, Schulamtsleiter, Stadtplaner ... direkt gewählt.

Alle direkt Gewählten können in einem recall-Verfahren – vom Volk initiiert – abgewählt werden.

Die **Bewertung der direkten Demokratie** in den USA ist weniger daran orientiert, wie sie sich auf das demokratische System auswirkt (etwa auf die parlamentarische Demokratie oder die öffentliche Diskussion von Themen, die mit der direkten Demokratie befördert werden), sondern mehr danach, welche Ergebnisse sie in den Entscheidungen bewirkt. Damit gerät aus dem Blick, dass die direkte Demokratie einen Wert an sich hat.

Der Dialog scheint hier nicht „die Seele der direkten Demokratie“ zu sein. Bezahlte Unterschriftensammler, die oft für mehrere Initiativen gleichzeitig sammeln, können inhaltliche Gespräche kaum führen (in der Auseinandersetzung wird weniger geredet, mehr geblockt: Gegeninitiativen behindern Sammlerinnen und Sammler mit eigenem Körpereinsatz).

Initiativen sind nicht untereinander im Gespräch und stimmen sich nicht ab, sondern „bekämpfen“ sich mit Gegen-Initiativen.

Das Verhältnis von repräsentativer und direkter Demokratie ist unterentwickelt. Der Schutz, den Entscheidungen durch das Volk haben, wird vom Parlament selbst (aus)genutzt. Die direkte Demokratie kann ihre Effekte für eine repräsentativere parlamentarische Demokratie nicht ausspielen.

In politischen Auseinandersetzungen geht es nicht vordergründig um die beste Lösung, sondern darum, wer sich durchsetzt; das Gegenüber mit seinen Argumenten wird nicht als Bereicherung verstanden, sondern zum Feind erklärt. Für die Durchsetzung „meiner“ Interessen, ist beinahe jedes (legale) Mittel recht.